

## 21. Pathologie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein

Die Pathologischen Institute des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein arbeiteten bis einschließlich 2006 nicht kostendeckend. Auch 2007 konnte ein positiver Deckungsbeitrag nur dadurch erreicht werden, dass Mittel für Forschung und Lehre und Drittmittel für die Krankenversorgung eingesetzt wurden.

Die Einrichtungen dienen überwiegend den Nebentätigkeiten ihrer Direktoren. Erträge werden privatisiert, Aufwendungen verstaatlicht. Die Nutzungsentgelte decken die durch die Nebentätigkeiten verursachten Aufwendungen nicht. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein unterstützte den Nebentätigkeitsbereich dieser Mitarbeiter von 2005 bis 2007 mit 4 Mio. €

Der Landeszuschuss für Forschung und Lehre wurde in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß abgerechnet. Quersubventionierungen zwischen den Bereichen Krankenversorgung und Forschung und Lehre fanden regelmäßig statt. Diese Mängel sollen durch die ab 2009 eingeführte Trennungsrechnung beseitigt werden.

Die bisherigen Profitcenterberichte sind zur betriebswirtschaftlichen Steuerung ungeeignet.

### 21.1 Missstände in den Pathologischen Instituten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein seit über 20 Jahren

Bereits Ende der 80er-Jahre prüfte der LRH die Pathologischen Institute des heutigen Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UK SH) in Kiel und Lübeck. Über die Prüfung der Kieler Institute berichtete der LRH in seinen Bemerkungen 1991<sup>1</sup>. Die Prüfung der Pathologischen Institute Kiel hatte im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

- Der größte Teil der im Rahmen der Krankenversorgung durchgeführten Untersuchungen wurde als Nebentätigkeit der Direktoren abgerechnet. Deren Nebeneinnahmen lagen weit über den Erträgen der Institute.
- Die Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes deckten nur einen geringen Teil der durch Nebentätigkeiten entstandenen Kosten.

---

<sup>1</sup> Bemerkungen 1991 des LRH, Nr. 20.

- Angesichts der kritischen Finanzsituation des Klinikums hielt der LRH wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Einnahmeseite der Klinisch-Theoretischen Institute für unumgänglich.

Der LRH hatte dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Wissenschaftsministerium) empfohlen, Dienstaufgaben und Nebentätigkeit neu zu ordnen. Das Wissenschaftsministerium ging seinerzeit davon aus, dass der Umfang der Nebentätigkeit nach der beabsichtigten Neuordnung der Dienstaufgaben aufgrund der vorgesehenen Novellierung des Hochschulgesetzes (HSG)<sup>1</sup> zurückgehen würde.

1989/1990 wurden in den Pathologischen Instituten Kiel 75 % aller Untersuchungen als Nebentätigkeiten der Direktoren abgerechnet. 80 % der Leistungsvergütungen wurden privat liquidiert. Dieser Wert wurde in den folgenden Jahren nicht kleiner. 2000 stellte die Innenrevision Kiel fest, dass in einem Pathologischen Institut lediglich 3 % aller Untersuchungen als Dienstaufgabe abgerechnet wurden. Der Institutsdirektor erklärte, dass die Nebentätigkeiten Voraussetzungen für die im dienstlichen Bereich wahrgenommene Aufgabe in Forschung und Lehre sowie der Facharzt Ausbildung seien. Nur durch die Nebentätigkeitsuntersuchungen könnten die Dienstaufgaben überhaupt wahrgenommen werden. Die Innenrevision fand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Wahrnehmung der Dienstaufgabe durch die Nebentätigkeiten beeinträchtigt gewesen wäre.

Bei der jetzt durchgeführten Prüfung stellte der LRH fest, dass in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 71 % aller abgerechneten Leistungen des Instituts für Pathologie, Campus Lübeck, in Nebentätigkeit erbracht wurden. In Kiel betrug dieser Anteil 68 %. Damit sind im kostenpflichtigen Leistungsbereich die Nebentätigkeiten in diesen staatlichen Einrichtungen nach wie vor die Haupttätigkeiten.

Das **Universitätsklinikum Schleswig-Holstein** (UK SH) erklärt, nach Auskunft des Institutsleiters am Campus Kiel nehme der Nebentätigkeitsbereich lediglich einen Umfang von ca. 10 % der Gesamtwochenarbeitszeit in Anspruch. Im Übrigen bilde der Bereich der Nebentätigkeiten einen wichtigen Baustein, um in den Instituten die für die Facharztweiterbildung erforderliche Bandbreite an Diagnosen und Untersuchungen zu gewährleisten. Das Institut für Pathologie am Campus Lübeck habe sich zu einem Referenzzentrum für hämatopathologische Fragestellungen und Untersuchungen entwickelt und sei das zweitgrößte Referenzzentrum Deutschlands. Obwohl die Referenzbegutachtung für den Bereich Forschung und

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28.02.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 184 ff.

Lehre eine zentrale Basis sei, erfolge die Abrechnung überwiegend in Nebentätigkeit.

Die Erklärungen des UK SH bestärken den LRH in seiner schon 1991 geäußerten Auffassung, dass von einer persönlichen Erbringung der Nebentätigkeiten bzw. einer selbstständigen Gutachtertätigkeit im Bereich der Pathologie bei den privat abgerechneten Aufträgen nicht die Rede sein kann.<sup>1</sup> Fast immer bleibt der zeitliche Anteil eigener Arbeitsleistung der Abteilungsdirektoren weit hinter den Arbeitsanteilen zurück, die von den Mitarbeitern erbracht werden. Der LRH wies schon damals darauf hin, dass weder ein öffentliches noch ein wissenschaftliches Interesse daran besteht, Abteilungsdirektoren die Inanspruchnahme staatlichen Personals und staatlicher Einrichtungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten zu genehmigen, die fast ausschließlich oder auch überwiegend auf den Einsatz der vom Land finanzierten Personal- und Sachmittel beruhen. Allgemein genehmigt ist nur die selbstständige Gutachtertätigkeit der Abteilungsdirektoren, nicht jedoch die uneingeschränkte Inanspruchnahme staatlicher Ressourcen für private Zwecke. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Im Übrigen sollten Aufgaben, die wichtige Bausteine für Facharztweiterbildung, Forschung und Lehre sind, zwingend dem Bereich der Dienstaufgaben zugeordnet werden.

## 21.2 **Wissenschaftliche Institute sind sowohl Kassenarztpraxis als auch Medizinisches Versorgungszentrum**

In den bestehenden Organisationen der Institute in Kiel und Lübeck werden nicht nur alle Dienstaufgaben der Krankenversorgung (Institutsleistungen), sondern auch alle pathologischen Leistungen der in diesen Instituten betriebenen Kassenarztpraxen bzw. des seit dem 01.01.2007 in Lübeck errichteten Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) erbracht. Auch sonstige Nebentätigkeiten der Institutsdirektoren werden dort erledigt. Alle pathologisch zu befundenden Gewebeentnahmen werden zentral in den Instituten entgegengenommen. Es wird nicht unterschieden, welchem Aufgabenbereich die Untersuchung zuzuordnen ist. Bis zur Abrechnung wird weder zwischen den beteiligten Organisationen (Institut, Kassenarztpraxis, MVZ) noch den Patienten- bzw. Abrechnungsarten (ambulant, stationär, Kassen- oder Privatpatient, externer oder interner Patient) unterschieden. Eine räumliche und organisatorische Trennung zwischen Institut, Kassenarztpraxen bzw. MVZ besteht nicht. Die rechtlich selbstständigen, unterschiedlichen Einrichtungen waren und sind identisch. Die in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte normierte Unvereinbarkeit von ver-

---

<sup>1</sup> Bemerkungen 1991, Nr. 20.

tragsärztlichen Tätigkeiten und Tätigkeiten als Krankenhausarzt und die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Niederlassung in einem Krankenhaus wurden nicht beachtet.

Das **UK SH** hält die organisatorische Darstellung durch den LRH für nicht zutreffend. Bereits bei der Aufnahme der Patientendaten erfolge eine Zuordnung der Patienten zu den verschiedenen Leistungsgruppen. Im Übrigen beruft sich das UK SH auf eine anwaltliche Stellungnahme vom März 2009, die vom Direktor des Instituts für Pathologie, Campus Lübeck, eingeholt wurde. Danach seien die vertragsärztliche Tätigkeit und das MVZ durch bestandskräftige Zulassungsbescheide des Zulassungsausschusses für Ärzte in Schleswig-Holstein gedeckt. Die materiellen Anforderungen des Vertragsarztrechts würden eingehalten.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Die positiven Zulassungsbescheide wurden erteilt, weil der Vorstand des UK SH gegenüber dem Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein schriftlich erklärte, die erforderlichen Voraussetzungen räumlicher, personeller und organisatorischer Art seien erfüllt.

### 21.3 **Kassenarztpraxen in den Pathologischen Instituten**

Sowohl in Kiel als auch in Lübeck wurden an den Instituten für Pathologie 2 Kassenarztpraxen errichtet. Für die Ausübung einer Vertragsarztstätigkeit muss der Arzt 20 Arbeitsstunden wöchentlich zur Verfügung stehen. Nach § 19 Abs. 6 Hochschulnebenberufungsverordnung (HNtVO) ist die Ausübung einer besonderen Privatpraxis nicht gestattet. Gleichwohl bestätigte der Vorstand des UK SH gegenüber dem Zulassungsausschuss für Ärzte, dass die Professoren berechtigt seien, zu 50 % der für Beamte des Landes Schleswig-Holstein geltenden Arbeitszeit uneingeschränkt an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Die erforderlichen räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen seien gegeben.

Diese Aussage traf nicht zu. Die geforderte Trennung zwischen den Räumlichkeiten des Krankenhauses und den privaten Praxen fand nicht statt. Von einer eigenverantwortlichen Praxisausübung (wirtschaftliche Unabhängigkeit) konnte nicht gesprochen werden, da das UK SH Räume, Personal, Geräte und lfd. Verbrauchsmaterial den sog. Vertragsärztlichen Praxen zur Verfügung stellte. Die gesamten Verfahren hatten ausschließlich das Ziel, einzelnen Professoren gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KV SH) die Abrechnung für pathologische Untersuchungen zu ermöglichen und das UK SH an diesen Erträgen zu

beteiligen. Die mit den Nebentätigkeiten zusammenhängenden Aufwendungen ermittelte das UK SH nicht.

Das **UK SH** erklärt, dass es für die Kassenarztpraxen in Kiel und Lübeck Mietverträge für Praxisräume und Nutzungsverträge für die sachliche und personelle Mitnutzung der Mittel des UK SH gebe. Der Nutzungsvertrag sehe höhere Entgelte vor als die HNtVO. Alle Verträge seien dem Zulassungsausschuss für Ärzte vorgelegt worden. Die vertragsärztlichen Tätigkeiten und ihre Beziehungen zum Institut für Pathologie würden damit nach den Richtlinien der KV SH organisiert und abgewickelt. Zu keiner Zeit habe es Beanstandungen der KV SH gegeben. Die Praxisausübungen erfolgten eigenverantwortlich und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Instituten.

Dem **LRH** sind die mit den Professoren abgeschlossenen Mietverträge bekannt. Sie führten allerdings nicht dazu, dass die angemieteten Räume tatsächlich auch ausschließlich als Praxisräume genutzt wurden. Die Zulassungsvoraussetzungen waren nur auf dem Papier erfüllt. Die erforderlichen räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen lagen nicht vor. Da die KV SH den tatsächlichen Ablauf dieser sog. Kassenarztpraxen weder in Kiel noch in Lübeck vor Ort überprüfte, konnte es auch zu keinen Beanstandungen kommen. Dass der Nutzungsvertrag für die Inanspruchnahme der sachlichen und personellen Mittel des UK SH ein höheres Nutzungsentgelt festlegt als nach der HNtVO vorgesehen, ist grundsätzlich erfreulich. Ansonsten wäre das durch Nebentätigkeiten entstandene Defizit noch höher. Entscheidend ist allerdings, dass durch das abzuführende Nutzungsentgelt die mit den Nebentätigkeiten verbundenen Aufwendungen ausgeglichen werden. Das ist hier nicht der Fall.

Gemäß §§ 11 bis 13 HNtVO müssen die mit Nebentätigkeiten verbundenen Aufwendungen durch die abzuführenden Nutzungsentgelte ausgeglichen werden. Es ist daher in jedem Einzelfall eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung/Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, in der der Gesamtaufwand den voraussichtlichen Nutzungsentgelten gegenübergestellt wird. Die vereinbarten Nutzungsentgelte decken die durch die Nebentätigkeiten verursachten Aufwendungen nicht.

Bei allen Instituts- und Sektionsleitern der Pathologie entfällt der überwiegende Teil der Arbeitszeit auf Nebentätigkeiten. Trotzdem erhalten die beamteten Professoren volle Gehälter vom Land.

Das **UK SH** hat zugesagt zu prüfen, ob die Dienstzeiten und damit das vom Land gezahlte Gehalt und die Inanspruchnahme im Rahmen der Nebentätigkeit abzusenken seien.

Dieses Vorgehen wird vom **LRH** begrüßt.

#### 21.4 **Medizinisches Versorgungszentrum brachte keine zusätzlichen Erlöse**

Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz - GMG<sup>1</sup> erhielten neben den Vertragsärzten auch Medizinische Versorgungszentren die Möglichkeit, an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Zu den gründungsbefugten Leistungserbringern für ein MVZ gehören neben den Vertragsärzten auch zugelassene Krankenhäuser und Hochschulklinika (§ 108 Sozialgesetzbuch V).

Der Vorstand des UK SH beantragte am 06.11.2006 beim Wissenschaftsministerium, der Gründung eines MVZ als Tochtergesellschaft des UK SH in der Rechtsform einer GmbH zuzustimmen. Er begründete seinen Antrag damit, dass das UK SH ein großes Interesse daran habe, seine Einnahmen zu sichern, zu steigern und Defizite abzubauen. Es bestehe die Gefahr, dass Einnahmen aus ambulanter Tätigkeit verloren gehen, da die derzeitige Teilnahme von Ärzten des UK SH an der ambulanten Versorgung gegenüber den niedergelassenen Ärzten nachrangig sei.

Mit Zustimmung des Landes Schleswig-Holstein hat das UK SH für den Betrieb eines MVZ zum 01.10.2006 eine Trägergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gegründet. An dieser Gesellschaft sind neben dem UK SH auch 2 Pathologen beteiligt. Diese Pathologen haben in das MVZ ihre beiden bisherigen Kassenarztsitze, die unter dem Dach des Instituts für Pathologie wirkten, eingebracht. Ob dieses Handeln tatsächlich sinnvoll war, wurde nicht geprüft. Kosten-Nutzen-Analysen wurden nicht erstellt. Außer der Namens- und Rechtsänderung blieben Strukturen und Abläufe erhalten.

Durch die rechtliche Verlagerung der Pathologischen Kassenarztpraxen in das MVZ wurden keine zusätzlichen Erlöse generiert. Seit Inbetriebnahme des MVZ am 01.01.2007 haben die beteiligten Pathologen bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen im Juni 2008 kein Nutzungsentgelt entrichtet.

Der Vorstand des **UK SH** weist darauf hin, dass am Campus Lübeck die Verlagerung des pathologischen Kassenarztsitzes in das MVZ Voraussetzung für seine Gründung gewesen sei. Zusätzliche Erlöse im Bereich der Pathologie seien nicht das Ziel der MVZ-Gründung gewesen. Der Vorstand werde prüfen, ob eine Rückverlagerung der Vertragsarztpraxis für

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14.11.2003, BGBl. I, S. 2190 ff.

Pathologie am Campus Lübeck und deren Herausnahme aus dem MVZ angezeigt ist.

Der LRH erwartet, dass das UK SH bei der Prüfung der Rückverlagerung der Kassenarztpraxis in Lübeck exakte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt. Diese müssen nachvollziehbar und belastbar sein. Anwaltliche Gutachten, die von den Professoren selbst in Auftrag gegeben werden, sind hier ungeeignet.

Bis März 2009 war es dem UK SH nicht möglich zu klären, ob die Professoren die Nutzungsentgelte für im MVZ behandelte Kassenpatienten in der Zwischenzeit gezahlt haben. Der LRH erwartet, dass sich der Vorstand nicht nur für schnellere Zahlungen einsetzt. Er muss diesen Abrechnungsbereich auch so ordnen, dass jederzeit klar ist, welche Leistungen bezahlt und welche Forderungen noch offen sind.

## 21.5 Leistungen, Erlöse und Aufwendungen

In Kiel und Lübeck werden pathologische Leistungen von den Instituten für Pathologie, den Kassenarztpraxen und dem MVZ angeboten. Die Leistungsabrechnungen erfolgen i. d. R. nach der Gebührenordnung für Ärzte und dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen nach den dort angegebenen Punktzahlen. Der Abrechnungsbetrag ergibt sich aus der Punktzahl multipliziert mit dem jeweiligen Punktwert. Der Punktwert wird jährlich von den Kostenträgern vorgegeben. 2005 bis 2007 rechneten die Pathologischen Institute folgende Punkte ab:

### Abrechnungspunkte Kiel und Lübeck

Jahr	Campus	Abrechnungspunkte insgesamt	davon Interne Leistungsverrechnung (ILV)	ILV in %
2005	Lübeck	63.096.573	20.512.122	32,5
	Kiel	77.588.200	26.077.085	33,61
	Insgesamt	140.604.773	46.589.207	
2006	Lübeck	67.117.722	17.243.327	25,7
	Kiel	83.166.763	26.891.802	32,33
	Insgesamt	150.284.485	44.135.129	
2007	Lübeck	75.630.631	21.149.929	28,0
	Kiel	94.757.979	30.452.797	32,14
	Insgesamt	170.388.610	51.602.726	

Insgesamt stiegen die abzurechnenden Leistungspunkte von 2005 bis 2007 um 21 %. Der Anteil der Internen Leistungsverrechnung (Dienstaufgaben) stieg in der gleichen Zeit lediglich um 10 %. Die den Dienstaufgaben zuzurechnenden Leistungen hatten im Institut für Pathologie in Lübeck einen Anteil zwischen 25,7 und 32,5 % der Gesamtleistungen. Im Kieler Institut lag der Anteil zwischen 32,1 und 33,6 %. In dieser Zeit wurden in Lübeck 71,3 % der abrechnungsfähigen Leistungen in Nebentätigkeit erbracht. In Kiel betrug dieser Anteil 67,9 %.

Diesen Leistungspunkten standen folgende Erlöse und Aufwendungen gegenüber:

#### **Erlöse und Aufwendungen Pathologie Lübeck - Punktwerte**

<b>Erlöse pro Punkt - Aufwendungen pro Punkt</b>			
	2005	2006	2007
Gesamtpunkte	63.096.573	67.117.722	75.630.631
Gesamterlöse	2.037.460 €	2.289.057 €	2.900.313 €
Erlöse pro Punkt	0,032 €	0,034 €	0,038 €
Gesamtaufwendungen	2.880.051 €	3.011.245 €	2.546.969 €
Aufwendungen pro Punkt	0,046 €	0,045 €	0,034 €
Differenz Erlöse - Aufwendungen	- 0,014 €	- 0,011 €	+ 0,04 €

Die Tabelle verdeutlicht, dass die pathologischen Leistungen auf dem Campus Lübeck bis 2006 nicht kostendeckend erbracht wurden. Erstmals 2007 ergibt sich ein positives Ergebnis. Obwohl der weitaus größte Teil der pathologischen Leistungen dem Nebentätigkeitsbereich zuzuordnen war, wurden die laufenden Verluste ausschließlich vom Institut, also dem UK SH, getragen.

Bei den Pathologischen Instituten in Kiel ergibt die Gegenüberstellung von Gesamterlösen und Gesamtaufwendungen folgendes Bild:

#### **Erlöse und Aufwendungen Pathologie Kiel - Punktwerte**

<b>Deckungsbeitrag pro Punkt insgesamt</b>			
	2005	2006	2007
Gesamtpunkte	77.588.200	83.166.763	94.757.979
Gesamterlöse	2.191.808 €	3.138.993 €	3.885.340 €
Erlöse pro Punkt	0,028 €	0,038 €	0,041 €
Gesamtaufwendungen	4.242.540 €	4.360.870 €	3.944.219 €
Aufwand pro Punkt	0,055 €	0,052 €	0,042 €
Deckungsbeitrag pro Punkt	- 0,027 €	- 0,014 €	- 0,01 €



In der Pathologie Kiel stiegen die Erlöse pro Punkt von 2005 bis 2007 um 46 %, während sich die Aufwendungen pro Punkt um 24 % verringerten. Trotzdem wurden die Leistungen insgesamt zu keinem Zeitpunkt kostendeckend erbracht.

Der Vorstand des **UK SH** erklärt, dass die für das Jahr 2008 ermittelte Punktmenge für das Institut des Campus Lübeck bei rd. 84 Mio. Punkten liege. Diese Leistungsausweitung müsse den LRH zu anderen Aussagen veranlassen.

Der **LRH** nimmt dies positiv zur Kenntnis. Ob sich die mit den Leistungen der Pathologischen Institute zusammenhängenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen 2008 tatsächlich verbessert haben, kann allerdings erst bewertet werden, wenn die den Leistungen zuzurechnenden Erlöse und Aufwendungen bekannt sind. Diese Daten hat das UK SH jedoch nicht mitgeteilt.

Bei der Abrechnung der Dienstaufgaben (Interne Leistungsverrechnung) erzielten die Pathologischen Institute folgende Ergebnisse:

#### **Ergebnisse der abrechnungsfähigen Dienstaufgaben**

<b>Jahr</b>	<b>Campus Lübeck</b>	<b>Campus Kiel</b>
2005	- 328.193,95 €	- 648.382 €
2006	+ 68.973,30 €	- 163.056 €
2007	+ 317.248,93 €	+ 163.088 €

Den Punktwert für die Interne Leistungsverrechnung legt das UK SH fest. Ab 2006 werden auf beiden Campi 0,049 € pro Punkt berechnet. Seit 2007 werden in beiden Pathologischen Instituten im Bereich der Internen Leistungsverrechnung Überschüsse erwirtschaftet. Das liegt daran, dass den Einrichtungen des UK SH deutlich höhere „Preise“ abverlangt werden als Außenstehenden. Diese Vorgehensweise hat der LRH bereits bei der Prüfung Transfusionsmedizin beanstandet<sup>1</sup>.

Der Vorstand des **UK SH** erklärt, aus den Preisen für die innerbetriebliche Leistungserbringung könne nicht geschlossen werden, dass die pathologischen Institute hier Überschüsse erwirtschafteten. Die Leistungen für interne Anforderungen hätten i. d. R. eine höhere Komplexität, weil in einem Haus der Maximalversorgung ein anderes Patientenkontingent als im Bereich der Regelversorgung behandelt werde.

<sup>1</sup> Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 18.

Der **LRH** verweist auf die Ergebnisse im Bereich der abrechnungsfähigen Dienstaufgaben. Diese sprechen für sich. Seit das UK SH 2006 für den Bereich der Internen Leistungsverrechnung den Preis pro Punkt auf 0,049 € festsetzte, wurden die bis dahin bei der Internen Leistungsverrechnung bestehenden Verluste zügig abgebaut. Seit 2007 werden an beiden Campi Überschüsse erzielt, trotz der höheren Leistungsanforderungen der Kliniken des UK SH.

Wesentlicher Bestandteil der Erlöse der Pathologischen Institute sind die dem UK SH zukommenden Nutzungsentgelte der Institutsdirektoren und Sektionsleiter für ihre Nebentätigkeiten. Diese Nutzungsentgelte reichen bei Weitem nicht aus, um den mit der Leistungserbringung verbundenen Aufwand zu decken. Durch die Nebentätigkeiten seiner Mitarbeiter in den Instituten für Pathologie entstanden im UK SH seit 2005 folgende Verluste:

#### **Verluste der Pathologischen Institute durch Nebentätigkeiten**

<b>Jahr</b>	<b>Campus</b>	<b>Minusbetrag Euro</b>
2005	Lübeck	551.543
	Kiel	1.427.161
	Insgesamt	1.978.704
2006	Lübeck	775.964
	Kiel	1.022.623
	Insgesamt	1.798.587
2007	Lübeck	19.762
	Kiel	301.433
	Insgesamt	321.195

Allein durch die Nebentätigkeiten der Pathologen entstand beim UK SH in den letzten 3 Jahren ein Verlust von 4.098.486 €. Im Nebentätigkeitsbereich sind die von den Kostenträgern bezahlten Entgelte für pathologische Leistungen ausreichend, um die damit verbundenen Aufwendungen zu decken. Es verbliebe sogar ein Überschuss, wenn die Erträge den Instituten für Pathologie zufließen würden. Da aber die Erträge überwiegend privatisiert und die Aufwendungen verstaatlicht wurden, machte das UK SH hier Verluste in der dargestellten Höhe.

Der Vorstand des **UK SH** erklärt, dass seine eigene Datengrundlage für eine Berechnung der Punktzahlen nicht geeignet sei. Zwischen den Institutsdaten und den Daten des Finanzbereichs des UK SH sei es beispielsweise 2007 zu einem Punktemengenverlust von 20 bis 25 % gekommen. Daher würden die vom LRH verwendeten Leistungszahlen nicht den im Rahmen der Dienstaufgaben und der Nebentätigkeit erbrachten Leistungen entsprechen. Bei der dargestellten Subventionierung des Nebentätig-

keitsbereichs sei zudem zu berücksichtigen, dass der Institutsdirektor Mitarbeiter an seinen Nebentätigkeitseinnahmen beteiligt habe. Der Umfang habe sich 2005 bis 2007 jährlich auf 620.000 bis 650.000 € belaufen. Für die Anschaffung von Geräten und Fachliteratur sowie für Fortbildungskosten hätten die Professoren Einnahmen aus Nebentätigkeiten eingesetzt.

Alle Berechnungen des **LRH** bauen auf den unmittelbaren Leistungsdaten der Institute auf. Diese Daten sind authentisch und damit für die Berechnung geeignet. Die Mitarbeiterbeteiligung als auch die freiwillige Anschaffung von Geräten usw. vermindert nicht das hier in Rede stehende Defizit durch die Nebentätigkeit. Diese jährlichen Defizite sind ausschließlich auf das Versäumnis des UK SH zurückzuführen, vor Genehmigung der Nebentätigkeiten und dem Abschluss von Vereinbarungen über Nutzungsentgelte exakte Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Kosten-Nutzen-Analysen vorzunehmen. Nur so hätte der Vorstand erkennen können, dass die pauschale Erhöhung des Nutzungsentgelts auf 65 % nicht ausreicht, um die entstehenden Kosten zu decken.

#### 21.6 **Falsche Abrechnung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre**

Zur Erfüllung der den Instituten für Pathologie - in erster Linie - obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre erhielten sie von der Medizinischen Fakultät aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre folgende Mittel:

##### **Mittel aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre**

Jahr	Landesmittel in Euro		Aufwendungen in Euro		Ergebnis in Euro	
	Kiel	Lübeck	Kiel	Lübeck	Kiel	Lübeck
2005	1.206.225	570.106	958.015	775.318	+ 248.210	- 205.212
2006	1.001.356	611.064	953.201	658.833	+ 162.369	- 47.769
2007	1.170.435	611.064	904.847	841.046	+ 265.588	- 229.982
Insgesamt					+ 676.167	- 482.963

In die Deckungsbeitragsrechnung der Kaufmännischen Zentrumsleitung fließen auch die Ergebnisse aus dem Bereich Forschung und Lehre ein. Eine Übertragung dieser Ergebnisse in die Folgejahre wird nicht vorgenommen. Das führt dazu, dass je nach Ergebnis gegenseitige Finanzierungen der einzelnen Aufgabenbereiche stattfinden. Bei einem positiven Deckungsbeitrag von Forschung und Lehre wird die Krankenversorgung unterstützt, bei einem negativen Deckungsbeitrag von Forschung und Lehre leistet die Krankenversorgung einen Sanierungsbeitrag. Die Pathologischen Institute in Kiel unterstützten aus Forschung und Lehre in den letz-

ten 3 Jahren die Krankenversorgung mit 676.167 €. Demgegenüber erhielt die Pathologie in Lübeck aus dem Bereich der Krankenversorgung für Forschung und Lehre im gleichen Zeitraum einen Betrag von 482.963 €.

In den Verwendungsnachweisen zur Abrechnung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre wurden zugewiesener und ausgegebener Betrag gleichgesetzt. Die tatsächlich erfolgten Quersubventionierungen blieben so unerkannt.

Der Vorstand des **UK SH** ist der Auffassung, dass seine Trennungsrechnung der Jahre 2005 bis 2007 nicht geeignet sei, den Vorwurf der Quersubventionierung durch den LRH zu belegen. Zum 01.01.2009 habe der Vorstand eine neue Systematik der Buchung und des Nachweises zur Trennung der Erlöse und Aufwendungen für Forschung und Lehre einerseits und der Krankenversorgung andererseits eingeführt. Dieses Verfahren werde 2009 noch weiter entwickelt. Im Übrigen sei der jährlich zu erstellende Verwendungsnachweis Anlage des vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses.

Der **LRH** bleibt bei seinen Feststellungen. Es gibt Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen der Universitätsklinik, lediglich über die exakte Höhe wird gestritten. Deshalb wurde die Trennungsrechnung gesetzlich gefordert. Der LRH begrüßt, dass das UK SH in Zusammenarbeit mit den Medizinischen Fakultäten der gesetzlichen Forderung zur Einführung der Trennungsrechnung zum 01.01.2009 nachgekommen ist.

#### 21.7 **Profitcenterberichte zur betriebswirtschaftlichen Steuerung ungeeignet**

Die bisherigen Profitcenterberichte beziehen sich nur auf den Budgetbereich. Sie enthalten weder Drittmittel noch Erlöse und Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeit. Der größte Teil der Institute für Pathologie dient den Kassenarztpraxen und deren Nachfolgeorganisation, dem MVZ. Weder beim Personal- noch beim Sachmitteleinsatz wird zwischen den rechtlich selbstständigen Einrichtungen unterschieden. Demzufolge werden alle Aufwendungen organisatorisch dem Institut zugeordnet und im Profitcenterbericht als steuerungsrelevante Größen abgebildet. Diese Darstellung widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Institute für Pathologie und das MVZ bzw. die Kassenarztpraxen sind rechtlich eigenständig, die wirtschaftlichen Ergebnisse müssen getrennt dargestellt werden. Die in den Profitcenterberichten bisher ausgewiesenen Deckungsbeiträge stimmen mit den tatsächlich erzielten Deckungsbeiträgen nicht überein. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Institute hat der LRH eigene Deckungsbeitragsrechnungen vorgenommen, die die Nutzungsentgelte für

Nebentätigkeiten, die Drittmittelerlöse und -aufwendungen und die Mittel für Forschung und Lehre berücksichtigen. Nach den Berechnungen des LRH ergeben sich für die Institute in Kiel und Lübeck folgende Deckungsbeiträge:

#### Berechnung der Deckungsbeiträge

Jahr	Berechnung des LRH für Kiel in €	bisheriger Deckungsbeitrag 4 lt. Profitcenterbericht für Kiel in €	Berechnung des LRH für Lübeck in €	bisheriger Deckungsbeitrag 4 lt. Profitcenterbericht für Lübeck in €
2005	- 1.778.748	- 2.526.389	- 1.063.660	- 2.422.234
2006	- 874.619	- 1.414.686	- 730.968	- 2.196.220
2007	+ 277.638	+ 85.106	+ 346.939	- 1.666.610

Der Vergleich zwischen dem vom LRH ermittelten Deckungsbeitrag 4 und dem der Profitcenterberichte zeigt, dass die Institute für Pathologie bei Berücksichtigung sämtlicher Finanzströme deutlich positivere Deckungsbeiträge erwirtschafteten. An beiden Campi konnte 2007 sogar ein Überschuss erzielt werden.

Der Vorstand des **UK SH** nimmt die Hinweise des LRH auf und verweist auf das ab 2009 eingeführte neue Steuerungssystem.

#### 21.8 Bewertung

Die Nutzungsentgelte decken nicht die mit den Nebentätigkeiten verbundenen Personal- und Sachkosten. Sie sind aber gemäß §§ 11 bis 13 der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung kostendeckend festzulegen. Außerdem muss geprüft werden, ob die bisher dem Nebentätigkeitsbereich zugeordneten pathologischen Untersuchungen künftig als Dienstaufgabe wahrgenommen werden können. Sofern derartige Änderungen nicht möglich sein sollten, muss sich das UK SH in der Pathologie auf den Teil beschränken, der für die Lehre und Forschung absolut notwendig ist. Das UK SH kann nicht für jede Laboruntersuchung im Krankenversorgungsbereich die erforderliche Ausstattung personeller und sächlicher Art bereitstellen. Dies gilt umso mehr, wenn diese Untersuchungen primär dem Nebentätigkeitsbereich der Hochschullehrer dienen, sodass Erträge privatisiert und Aufwendungen verstaatlicht werden. Es ist nicht Aufgabe des Staates, unter dem Deckmantel und auf Kosten von Forschung und Lehre Einrichtungen vorzuhalten, die weitestgehend von deren Leitern privat genutzt werden.

Die Tätigkeit von Vertragsärzten (Kassenärzten) in den Instituten für Pathologie muss kritisch geprüft werden. Der LRH hält es für bedenklich,

dass unter Umgehung der gesetzlichen Regelungen von Lebenszeitbeamten in wissenschaftlichen Instituten bis zu 4 private Kassenzsitzze betrieben werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Verluste vom Steuerzahler zu tragen sind.

Der Vorstand des **UK SH** weist darauf hin, dass mit Ausscheiden des Direktors des Instituts für Pathologie, Campus Kiel, die für die Zukunft verhandelten Dienstverträge den Forderungen des LRH entsprechen würden. Die bisher in Nebentätigkeit erbrachten Leistungen würden dann als Dienstaufgaben wahrgenommen. Im Übrigen habe das UK SH zu keiner Zeit gesetzliche Regelungen umgangen.

Der **LRH** begrüßt den Abschluss eines Chefarztvertrags für die Leitung des Instituts für Pathologie in Kiel. Der LRH erwartet, dass die zu vereinbarende leistungsgerechte Vergütung auf der Grundlage einer exakten Wirtschaftlichkeitsberechnung aller Erträge und Aufwendungen erfolgt.